

# BSSB-Info

vom 22. September 2021



## BSSB informiert

**Neues BSSB-Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb und für Vereine | ab einer Personenzahl von 100 individuelle Infektionsschutzkonzepte notwendig | staatliches Rahmenkonzept Sport als Mindestrahmen | 3G grundsätzlich ab Inzidenz 35**

## Ab 100 Personen

Für unsere Sportstätten, Sport- und Vereinsveranstaltungen müssen **ab einer Personenzahl von 100** individuelle **Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet und beachtet werden. Diese müssen den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** entsprechen.

## Staatliches Rahmenkonzept als Mindestrahmen

Für den Sportbereich hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein entsprechendes infektionsschutzrechtliches Rahmenkonzept bekanntgemacht: [Staatliches Rahmenhygienekonzept Sport – Stand 14-09-2021](#).

Die Vorgaben dieses Rahmenkonzepts sind bei der Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Infektionsschutzkonzepten als **Mindestrahmen** verbindlich, soweit die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell: [Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)) oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung auf dieses Rahmenkonzept verweist.

## BSSB-Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb

Der BSSB hat sein **Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb** entsprechend an das aktuelle, staatliche Rahmenkonzept angepasst: [BSSB-Musterhygienekonzept für den Sportbetrieb – Stand 22-09-2021](#).

Dieses Musterhygienekonzept muss zwingend an die standort- und wettkampfspezifischen Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden.

# Im Zweifel: örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde kontaktieren

Falls es bei der Anpassung des Musterhygienekonzepts an die Begebenheiten vor Ort Unklarheiten bezüglich der konkreten Umsetzung des Musters im Einzelfall gibt, wird empfohlen, sich an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (**insbes. Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt**) zu wenden.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde soll nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung außerdem **zusätzliche Schutzmaßnahmen** insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19- Erkrankungen ergreifen.

Auch können **Ausnahmegenehmigungen** im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## Vorlage bei Kreisverwaltungsbehörde bis 1.000 Personen nur auf Verlangen

Die Konzepte müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorgelegt werden. Sollen allerdings mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

**Immer auf dem Laufenden:** Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.bssb.de](http://www.bssb.de) oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/bssbev/>

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden:  
Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.